



DIE 36 FÄLLE

wichtigsten
nicht nur
für Anfangssemester

ERBRECHT

Hemmer / Wüst

- Einordnungen
- Gliederungen
- Musterlösungen
- bereichsübergreifende Hinweise
- Zusammenfassungen

11. Auflage

EINFACH ■

VERSTÄNDLICH ■

KURZ

VORWORT

Die vorliegende Fallsammlung ist für **Studierende in den ersten Semestern** gedacht. Gerade in dieser Phase ist es wichtig, bei der Auswahl der Lernmaterialien den richtigen Weg einzuschlagen. **Auch in den späteren Semestern und im Referendariat** sollte man in den grundsätzlichen Problemfeldern sicher sein. Die essentials sollte jeder kennen.

Die Gefahr zu Beginn des Studiums liegt darin, den Stoff zu abstrakt zu erarbeiten. Nur ein **problemorientiertes Lernen**, d.h. ein Lernen am konkreten Fall, führt zum Erfolg. Das gilt für die kleinen Scheine / die Zwischenprüfung genauso wie für das Examen. In juristischen Klausuren wird nicht ein möglichst breites Wissen abgeprüft, vielmehr steht der Umgang mit konkreten Problemen im Vordergrund. Nur wer gelernt hat, sich die Probleme des Falles aus dem Sachverhalt zu erschließen, schreibt die gute Klausur. Es geht darum, Probleme zu erkennen und zu lösen. Abstraktes anwendungsunspezifisches Wissen, sog. „Träges Wissen“, täuscht Sicherheit vor, schadet aber letztlich.

Bei der Anwendung dieser Lernmethode sind wir Marktführer. Profitieren Sie von der jahrzehntelangen Erfahrung des 1976 gegründeten **Juristischen Repetitoriums hemmer** im Umgang mit Examensklausuren. Diese Erfahrung fließt in sämtliche Skripten des Verlages ein. Das Repetitorium beschäftigt **ausschließlich Spitzenjuristinnen und Spitzenjuristen**, teilweise Landesbeste ihres Examenstermins. Die so erreichte Qualität in Unterricht und Skripten werden Sie anderswo vergeblich suchen. Lernen Sie mit den Profis!

Ihre Aufgabe als Juristin oder Jurist wird es einmal sein, konkrete Fälle zu lösen. Diese Fähigkeit zu erwerben ist das Ziel einer guten juristischen Ausbildung. Nutzen Sie die Chance, diese Fähigkeit bereits zu Beginn Ihres Studiums zu trainieren. Erarbeiten Sie sich das notwendige Handwerkszeug anhand unserer Fälle.

Sie werden feststellen: Wer Jura richtig lernt, dem macht es auch Spaß. Je mehr Sie verstehen, desto mehr Freude werden Sie haben, sich neue Probleme durch eigenständiges Denken zu erarbeiten. Wir bieten Ihnen mit unserer **juristischen Kompetenz** die notwendige Hilfestellung.

Fallsammlungen gibt es viele. Die Auswahl des richtigen Lernmaterials ist jedoch der entscheidende Aspekt. Vertrauen Sie auf unsere Erfahrungen im Umgang mit Prüfungsklausuren. Unser Beruf ist es, **alle klausurrelevanten Inhalte** zusammenzutragen und verständlich aufzubereiten. Prüfungsinhalte wiederholen sich. Wir vermitteln Ihnen das, worauf es in der Prüfung ankommt – verständlich – knapp – präzise.

Achten Sie dabei insbesondere auf die richtige Formulierung. Jura ist eine Kunstsprache, die es zu beherrschen gilt. Abstrakte Floskeln, ausgedehnte Meinungsstreitigkeiten sollten vermieden werden. Wir haben die Fälle daher bewusst kurz gehalten. Der Blick für das Wesentliche darf bei der Bearbeitung von Fällen nie verloren gehen.

Wir hoffen, Ihnen den Einstieg in das juristische Denken mit der vorliegenden Fallsammlung zu erleichtern und würden uns freuen, Sie auf Ihrem Weg in der Ausbildung auch weiterhin begleiten zu dürfen.

Karl-Edmund Hemmer & Achim Wüst

E-BOOK
DIE 36 WICHTIGSTEN FÄLLE ERBRECHT

Autoren: Hemmer / Wüst

11. Auflage 2026

ISBN: 978-3-96838-453-5

DAS ERFOLGSPROGRAMM - IHR TRAINING FÜR KLAUSUR UND HAUSARBEIT

Erbrecht wird im Studium meist stiefmütterlich als reines „Nebengebiet“ behandelt. In einigen Bundesländern gehört es aber zum Pflichtfachbereich und ist demzufolge ab der großen Übung Klausurgegenstand. In anderen Bundesländern ist es nur Teil des Schwerpunktbereichs, im Zweiten Examen gehört es allerdings dann oft doch zum Pflichtfach. In der Praxis ist das Erbrecht ein sehr wichtiges Rechtsgebiet - getreu dem makabren Motto: „Gestorben wird immer“! Dieses Skript ermöglicht Ihnen einen einfachen Einstieg in dieses vermeintlich schwierige Gebiet. Die wesentlichen Probleme werden nicht abstrakt, sondern im Gewand eines Falles dargestellt. Damit erlernen Sie genau die Sprache, die auch von Ihnen in der Klausur erwartet wird. Zusätzlich ist der Lösungstext immer wieder mit der hemmer-Methode kommentiert, in der erklärt wird, weshalb bestimmte Passagen in der Lösung knapp, andere dagegen relativ ausführlich dargestellt sind. Außerdem werden Querverweise zu verwandten Problemen und Tipps für eingängige Formulierungen und Argumentationsmuster gegeben. Alles in allem ein Skript, das sich nicht nur an Einsteiger bzw. Einsteigerinnen ins Erbrecht wendet. Auch für die Vorbereitung des Examens lohnt sich die Lektüre!

In den eBooks, werden an Grundfällen die prüfungstypischen Probleme übersichtlich in Musterlösungen dargestellt. Eine Kurzgliederung erleichtert den Einstieg in die Lösung. Der jeweilige Fallschwerpunkt wird grafisch hervorgehoben. Die Reihe „Die wichtigsten Fälle“ ist ideal geeignet, schnell in ein Themengebiet einzusteigen. So werden Zwischenprüfung und Scheine leicht. Die Fallsammlungen werden gerne auch von höheren Semestern zum Training für das Examen genutzt werden. Daneben sind „Die wichtigsten Fälle - Musterklausuren“ zu nennen, in welchen Examensklausuren mit Sachverhalt und Lösung umfangreich dargestellt werden.

Inhalt:

- Erbfähigkeit
- Gesetzliche Erbfolge
- Gewillkürte Erbfolge
- Rechtsstellung des Erben
- Pflichtteilsrecht
- Erbschein
- Schnittstellen des Erbrechts mit anderen Rechtsgebieten
- Erbrechtliche Beschränkungen

Autoren: Hemmer/Wüst

INHALTSVERZEICHNIS

E-BOOK

DIE 36 WICHTIGSTEN FÄLLE ERBRECHT

DAS ERFOLGSPROGRAMM - IHR TRAINING FÜR KLAUSUR UND HAUS-ARBEIT

KAPITEL I: ERBFÄHIGKEIT

FALL 1:

§ 1923 BGB und Kommorientenvermutung

KAPITEL II: DIE GESETZLICHE ERBFOLGE

FALL 2:

Die gesetzlichen Erben erster Ordnung (§ 1924 BGB)

FALL 3:

Verhältnis von gesetzlicher zu gewillkürter Erbfolge (§ 1937 BGB) und gesetzliche Erben zweiter Ordnung (§ 1925 BGB)

FALL 4:

Grundfall zum Ehegattenerbrecht

FALL 5:

Der Einfluss des familienrechtlichen Güterstandes auf das Erbrecht des Ehegatten

FALL 6:

Das Ehegattenerbrecht aus der Sicht des Anwalts („Wahlrecht“ des § 1371 III S. 1 BGB)

FALL 7:

Auswirkungen einer Scheidung auf das Erbrecht des Ehegatten

KAPITEL III: DIE GEWILLKÜRTE ERBFOLGE

FALL 8:

Das eigenhändige Testament (§§ 2231 Nr. 2, 2247 BGB)

FALL 9:

FALL 10:

Auslegung eines Testaments und besondere Anordnungen des Erblassers

FALL 11:

Der Widerruf eines Testaments (§§ 2253 ff. BGB)

FALL 12:

Widerruf des Widerrufs

FALL 13:

Die Anfechtung eines Testaments (§§ 2078 ff. BGB)

FALL 14:

Grundfall zum gemeinschaftlichen Testament (§§ 2265 ff. BGB)

FALL 15:

Materielle Bindungswirkung und Anfechtung des gemeinschaftlichen Testaments

FALL 16:

§ 2270 I, II BGB und Auslegung

FALL 17:

Wirkung der Ehescheidung gem. § 2268 BGB

FALL 18:

Grundfall zum Erbvertrag (§§ 2274 ff. BGB)

FALL 19:

„Leistungsstörungen“ beim Erbvertrag

KAPITEL IV: DIE RECHTSSTELLUNG DES ERBEN

FALL 20:

Umfang der Erbschaft

FALL 21:

Annahme und Ausschlagung der Erbschaft (§§ 1942 ff. BGB)

FALL 22:

Die Haftung für Nachlassverbindlichkeiten (§ 1967 BGB)

FALL 23:

Die Miterbengemeinschaft (§§ 2032 ff. BGB)

FALL 24:

Auslegungsvertrag über Erbenstellung

FALL 25:

Erbunwürdigkeitsklage gem. § 2342 BGB

KAPITEL V: PFLICHTTEILSRECHT

FALL 26:

Grundfall zum Pflichtteilsrecht (§§ 2303 ff. BGB)

FALL 27:

Der Pflichtteilsergänzungsanspruch (§§ 2325 ff. BGB)

FALL 28:

Anrechnungen auf den Pflichtteil, §§ 2307, 2315 BGB

KAPITEL VI: DER ERBSCHHEIN

FALL 29:

Der „doppelt gutgläubige Erwerb“ (§§ 2353 ff. BGB)

FALL 30:

Der gutgläubige Grundstückserwerb

KAPITEL VII: SCHNITTSTELLEN DES ERBRECHTS MIT ANDEREN RECHTSGEBIETEN

FALL 31:

Rechtsgeschäfte unter Lebenden auf den Todesfall

FALL 32:

Der Erbschaftsbesitz (§§ 2018 ff. BGB)

FALL 33:

Verwendungen des Erbschaftsbesitzers gem. § 2022 BGB

FALL 34:

KAPITEL VIII: DIE ERBRECHTLICHEN BESCHRÄNKUNGEN

FALL 35:

Die Abgrenzung von Ersatz- und Nacherbe

FALL 36:

Die Testamentsvollstreckung gem. §§ 2197 ff. BGB

STICHWORTVERZEICHNIS

KAPITEL I: ERBFÄHIGKEIT

FALL 1:

§ 1923 BGB und Kommorientenvermutung

Sachverhalt:

Die Eheleute L und T haben sich in einem gemeinschaftlichen Testament gegenseitig zu Alleinerben eingesetzt. L hat aus erster Ehe einen Sohn A, während T ebenfalls aus erster Ehe einen Sohn B hat. Später ereignet sich ein tragischer Verkehrsunfall, bei dem L und T ums Leben kommen. Es lässt sich hiernach allerdings nicht aufklären, ob beide sofort gleichzeitig verstorben sind oder ob der eine den anderen noch überlebt hat.

Frage: Wie beurteilt sich die erbrechtliche Lage nach L und T?

Abwandlung:

Wie stellt sich die Situation dar, wenn T erst einige Stunden später im Krankenhaus verstirbt?

I. Einordnung

Erben sind diejenigen Personen, auf die beim Tod des Erblassers dessen Vermögen übergeht, **§ 1922 I BGB**. Erbe kann aber nur sein, wer erbfähig ist, **§ 1923 BGB**.

Die **Erbfähigkeit** ist mit der Rechtsfähigkeit i.S.d. § 1 BGB verknüpft. Erfähig sind demnach alle natürlichen und juristischen Personen. Dieses Prinzip wird auch in den Ausnahmefällen des **§ 1923 II BGB** hinsichtlich des nasciturus beibehalten, indem die Rechtsfähigkeit hier mittels **Fiktion** („gilt als...“) vorverlagert wird.

Anmerkung: Hinsichtlich des nasciturus ist bei § 1923 II BGB zu beachten, dass er später lebend geboren werden muss, um erbrechtliche Berücksichtigung zu finden. Die Rechtsfolgen werden dann so angesehen, als hätte das Kind schon beim Erbfall gelebt.

An seine Grenzen stößt dieses Prinzip in den Fällen des gleichzeitigen Versterbens. Hier ist dann jeweils auf **§ 11 VerschollenheitsG** zu achten.

Die Erfähigkeit endet also gem. § 1923 I BGB mit dem Tode. Als Todeszeitpunkt gilt nunmehr auch hier – wie auch im Strafrecht – der Eintritt des Gehirntodes, und nicht mehr der Herz- und Kreislaufstillstand.

II. Gliederung

Erbrechtslage nach L und T

1. Gemeinschaftliches Testament gem. § 2265 BGB

2. Fraglich: Erfähigkeit gem. § 1923 BGB

§ 11 VerschollenheitsG

kein Eingreifen von §§ 2270 II, 2069 BGB

Abwandlung

T Alleinerbin des L

B gem. § 1924 I BGB Alleinerbe der T

Wg. §§ 1967, 2303 I BGB Pflichtteilsansprüche des A gegen B aufgrund Erbfalls nach L

III. Lösung

Zu klären ist zunächst im Ausgangsfall, wie sich die erbrechtliche Lage nach den Eheleuten L und T darstellt.

1. Gemeinschaftliches Testament gem. § 2265 BGB

Aus § 1937 BGB folgt der Vorrang der gewillkürten Erbfolge vor der gesetzlichen Erbfolge der §§ 1924 ff. BGB.

Hier liegt ein gemeinschaftliches Testament im Sinne der §§ 2265 ff. BGB vor. Von einer ordnungsgemäßen Form und Errichtung im

Sinne dieser Vorschriften ist hier insoweit auszugehen.

Anmerkung: Die Voraussetzungen eines gemeinschaftlichen Testaments entsprechen grundsätzlich denen des Einzeltestaments, vgl. §§ 2064, 2231 Nr. 2, 2247 BGB. Zu beachten ist aber insbesondere die Formerleichterung des § 2267 BGB.

Somit bestimmt sich die erbrechtliche Lage grundsätzlich nach diesem Testament. Hierin haben sich die Ehegatten L und T gegenseitig im Falle des Erstversterbens des einen Ehegatten zum Alleinerben eingesetzt, vgl. auch § 2269 I BGB.

2. Erbfähigkeit gem. § 1923 I BGB

Voraussetzung für die Erbenstellung von L oder T ist aber, dass einer der beiden überhaupt erbfähig gem. § 1923 I BGB ist. Wie dargestellt, ist die Erbfähigkeit mit der Rechtsfähigkeit verknüpft.

Dies bedeutet aber als Konsequenz, dass einer der beiden Ehegatten den anderen nachweislich – wenn auch nur für eine kurze Zeitspanne – überlebt. Problematisch sind also insoweit die Fälle, in denen die Ehegatten gleichzeitig versterben oder sich nicht nachweisen lässt, wer von beiden zuerst verstorben ist, was vor allem bei Autounfällen oder Flugzeugabstürzen etc. vorkommt.

Auch hier im konkreten Fall ist die Sachlage dergestalt, dass sich nicht aufklären lässt, wer von beiden zuerst verstorben ist. Damit ist aber auch nicht klar, welcher von beiden erbfähig war gem. § 1923 I BGB.

In solchen Fällen greift die Regelung des **§ 11 VerschollenheitsG** ein. Wenn nicht festgestellt werden kann, in welcher Reihenfolge mehrere Personen verstorben sind, wird vermutet, dass sie gleichzeitig verstorben sind, sog. **Kommorientenvermutung**.

Anmerkung: Das VerschollenheitsG ist nur im Ergänzungsband zum Habersack abgedruckt. Soweit die Problematik des gleichzeitigen Versterbens abgeprüft werden soll, muss § 11 VerschollenheitsG im Anhang zum Sachverhalt abgedruckt werden.

Konsequenz daraus ist dann aber, dass mangels Erbfähigkeit keine Person die andere beerben kann gem. § 1923 I BGB.

Damit hat also weder L die T, noch umgekehrt T den L beerbt. Der Nachlass der beiden hat sich also grundsätzlich bei keinem der beiden vereinigt.

Allerdings ist hiermit dann weiterhin fraglich, wie sich die konkrete Erbrechtslage nach den Ehegatten L und T darstellt.

Zu beachten ist, dass hier ein gemeinschaftliches Testament gem. § 2265 BGB vorliegt.

Damit ist zu prüfen, ob hinsichtlich der beiden Kinder A und B die Vermutungen der **§§ 2269 I, 2270 II BGB** eingreifen können.

Voraussetzung für das jeweilige Eingreifen ist aber jedenfalls, dass die dritte Person überhaupt testamentarisch eingesetzt worden ist. Dies trifft aber weder auf A noch auf B zu, sodass jedenfalls keine testamentarische Alleinerbenstellung des Einen oder des Anderen vorliegt.

3. Ergebnis

Somit bleibt es bei der gesetzlichen Erbfolge, wonach dann A Alleinerbe des L gem. § 1924 I BGB ist, sowie B Alleinerbe der T.

Exkurs: Nichtrechtsfähige Personenvereinigungen

Nichtrechtsfähige Personenvereinigungen sind dann erbfähig, wenn sie rechtlich einer juristischen Person stark angenähert sind, wie dies bei OHG und KG der Fall ist, vgl. §§ 105 II, 161 II HGB. Bei der GbR ist zwischen der rechtsfähigen und der nicht rechtsfähigen Gesellschaft zu unterscheiden, vgl. § 705 II BGB.

Folge hiervon ist dann, dass eine Erbschaft oder ein Vermächtnis direkt in das Gesamthandsvermögen der Gesellschaft fällt.

Dies gilt auch für den nicht-rechtsfähigen Verein, sodass also eine Zuwendung unmittelbar in das Vereinsvermögen fällt. Allerdings kann die Auslegung einer Verfügung von Todes wegen immer auch eine Zuwendung an die einzelnen Vereinsmitglieder ergeben.

IV. Abwandlung

Fraglich ist nun, welche Abweichungen zum Ausgangsfall sich in der Abwandlung ergeben.

Wie dargestellt, setzt die Erbfähigkeit gem. § 1923 I BGB nur voraus, dass der eine Ehegatte den anderen nachweisbar überlebt und sei es nur noch für eine kurze Zeitspanne.

Vollkommen **ausreichend** ist also, dass T den L um einige Stunden überlebt hat. L war also erbfähig, sodass die Regelungen des

gemeinschaftlichen Testaments gem. § 2265 BGB im Gegensatz zum Eingreifen des § 11 VerschollenheitsG ihre Wirkungen entfalten können.

Die T ist also Alleinerbin des L geworden. Bei ihr hat sich somit für wenige Stunden das gesamte Vermögen beider Ehegatten vereinigt.

Allerdings greift keine gem. § 1937 BGB vorrangige gewillkürte Erbfolge nach T ein, insbesondere enthält auch das gemeinschaftliche Testament keine Regelung darüber, wie die erbrechtliche Lage nach dem Tod des Zweitversterbenden aussehen soll.

Damit ist die gesetzliche Erbfolge nach T entscheidend. Alleinerbe des vereinigten Nachlasses ist somit gem. § 1924 I BGB der Sohn B aus erster Ehe.

Zu beachten ist aber, dass A nicht rechtlos ist. Für den Erbfall nach seinem Vater war er gem. § 2303 I S. 1 BGB pflichtteilsberechtigt.

Ihm stand also bereits gegen T ein Pflichtteilsanspruch zu, da dieser bereits unmittelbar mit dem Erbfall entsteht, vgl. § 1967 II BGB.

Diese schuldrechtliche Verpflichtung hat B aber nun von seiner Mutter „geerbt“, sodass A nun gegen B diesen Anspruch geltend machen kann, **vgl. §§ 2303 I S. 1, 1967 BGB.**

V. Zusammenfassung

Die Erbfähigkeit gem. § 1923 I BGB ist also dem Grundsatz nach mit der Rechtsfähigkeit verbunden. Die Ausnahme bzw. Sonderregelung des § 1923 II BGB sollte als solche bekannt sein. Weiteres Sonderwissen dürfte hier kaum erforderlich sein.

Die Vermutung des § 11 VerschollenheitsG kann gerade in den Fällen des gemeinschaftlichen Testaments oder eines gegenseitigen Erbvertrages von Bedeutung sein und kann also insoweit durchaus von Klausurbedeutung sein.

VI. Zur Vertiefung

- Hemmer/Wüst, Erbrecht, Rn. 3 ff. (Grundbegriffe)

KAPITEL II: DIE GESETZLICHE ERBFOLGE

FALL 2:

Die gesetzlichen Erben erster Ordnung (§ 1924 BGB)

Sachverhalt:

Der verwitwete Erblasser Emil hinterlässt seine Tochter Anna, seinen kinderlosen Sohn Bernd und einen außerehelichen Sohn Christian, den er anerkannt hat. Zudem lebte noch die Tochter Denise seiner Ehefrau aus einer vorehelichen Beziehung mit einem anderen Mann bei ihm. Sein bereits verstorbener Sohn Friedrich hinterlässt zwei Töchter, Greta und Helga. Anna hat einen Sohn namens Jan.

Frage: Wie ist die gesetzliche Erbfolge nach Emil?

I. Einordnung

Das Erbrecht ist im **fünften Buch des BGB (§§ 1922 bis 2385 BGB)** geregelt. Daneben finden sich aber auch immer wieder **einzelne Normen im BGB** (z.B. §§ 857, 1371 BGB) oder in **anderen Gesetzen** (z.B. § 10 LPartG), die erbrechtliche Fragen betreffen.

Das Erbrecht wird **durch andere Bücher des BGB ergänzt**, so z.B. durch das Familienrecht hinsichtlich der Abstammung und durch den allgemeinen Teil hinsichtlich der Wirksamkeit einzelner Rechtsgeschäfte.

Anmerkung: Diese enge Verbindung zu nahezu allen anderen Büchern des BGB macht das Erbrecht extrem klausurrelevant. In fast jeden Sachverhalt lassen sich erbrechtliche Fragestellungen einbauen, die dann „ein Problem mehr“ darstellen.

Zweck des Erbrechts ist die gerechte Ordnung der Vermögensänderung, die durch den Erbfall ausgelöst wird.

Das Erbrecht wird in **Art. 14 I S. 1 GG verfassungsrechtlich gewährleistet**.

Die wichtigsten **Grundprinzipien des Erbrechts** sind der Grundsatz der **Gesamtrechtsnachfolge (Universalsukzession, §§ 1922, 1967 BGB)**, die **Testierfreiheit** und das Prinzip des **Vonselbsterwerbs**.

Universalsukzession bedeutet, dass das Vermögen des Erblassers als Ganzes auf den Erben übergeht und nicht jede einzelne Vermögensposition getrennt (Einzelrechtsnachfolge). Vonselbsterwerb meint, dass die Gesamtrechtsnachfolge kraft Gesetzes, d.h. auch ohne Kenntnis und Willen des Erben, eintritt.

Anmerkung: Klausurrelevante Ausnahmen vom Grundsatz der Universalsukzession gibt es nur in zwei Fällen:

- Bei der Miete von Wohnraum treten nach § 563 I, II BGB beim Tode des Mieters dessen Ehegatte und Familienangehörige, wenn sie zu seinem Hausstand gehören, in das Mietverhältnis ein, unabhängig davon, ob sie auch Erben geworden sind.
- Die Sonderrechtsnachfolge bei der Übertragung eines Gesellschaftsanteils mittels einer qualifizierten Nachfolgeklausel, vgl. § 711 II S. 1 BGB.

Ein Erwerb am Nachlass vorbei findet auch bei Vorliegen einer Risikolebensversicherung statt, da hier der Bezugsberechtigte nach § 159 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) die Forderung gegen die Versicherungsgesellschaft unmittelbar erwirbt.

Besonderheiten des Erbrechts sind die **Formstrenge** und die **Höchstpersönlichkeit** (grds. keine Stellvertretung bei Verfügungen von Todes wegen).

Diese Aspekte werden besonders wichtig bei der gewillkürten Erbfolge und werden deshalb dort näher erläutert.

II. Gliederung

Die gesetzliche Erbfolge nach E

1. Die Abkömmlinge des E

a) Erben erster Ordnung, § 1924 I BGB

b) (P): Nichtehelicher Sohn

Nach heutiger Rechtslage völlige Gleichstellung zu ehelichen Kindern.

c) (P): Außereheliche Tochter D der Ehefrau

Erbenstellung (-), da E nicht Vater der D.

d) Die übrigen Erben der ersten Ordnung

2. Die Erbfolge innerhalb der ersten Ordnung

a) Das Stammprinzip, § 1924 IV BGB

Jedes Kind bildet einen Stamm; alle Stämme erben gleich.

-> Erbenstellung von A, B und C (+)

b) Das Repräsentationsprinzip,

§ 1924 II BGB

Lebende Eltern schließen ihre Kinder von der Erbfolge aus.

-> Erbenstellung von J (-)

c) Das Eintrittsrecht, § 1924 III BGB

Kinder rücken für ihre verstorbenen Eltern nach. Erbenstellung von G und H (+)

III. Lösung

Fraglich ist, wer gesetzlicher Erbe nach E geworden ist.

Anmerkung: Mit dem Tod des E ist der Erbfall eingetreten. E als die verstorbene Person ist der sog. Erblasser. Jeder Erbfall hat einen (und nur einen!) Erblasser zur Folge. Mehrere Erbfälle, und seien sie nur Sekunden auseinander, sind in chronologischer Reihenfolge zu prüfen. Der Erblasser hinterlässt die Erbschaft bzw. den Nachlass. Dies ist sein Vermögen, d.h. alle geldwerten Güter sowie vermögensrechtliche Positionen. Auch Schulden sind vererbbar (§ 1967 BGB). Nicht vererbbar sind dagegen höchstpersönliche Rechte (z.B. §§ 1090 II, 1061 BGB).

1. Die Abkömmlinge des E

Da E keine Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) errichtet hat, kann auf die Regeln der gesetzlichen Erbfolge zurückgegriffen werden, § 1937 BGB (Subsidiarität der gesetzlichen Erbfolge, vgl. hierzu Fall 3).

Anmerkung: Es wird selten in einer Klausur nur um die gesetzliche Erbfolge gehen. Die gesetzliche Erbfolge wird aber wichtig für

1. das Pflichtteilsrecht (vgl. § 2303 I S. 2 BGB),
2. bei Anfechtung des Testaments,
3. bei Lücken im Testament (vgl. § 2088 BGB),
4. kraft gesetzlicher Anwendbarkeit, z.B. §§ 2104, 2105 BGB oder §§ 2066, 2067 BGB
5. nach erfolgter Anfechtung

Für die gesetzliche Erbfolge gelten zwei zentrale Grundprinzipien:

- Die Verwandten werden je nach Abstammung in Ordnungen eingeteilt (§§ 1924 bis 1926, 1928 f. BGB).
- Jedweder Verwandte einer niedrigeren Ordnung schließt jedweden Verwandten einer höheren Ordnung von der Erbfolge aus, § 1930 BGB.
- Das bedeutet, dass die gesetzliche Erbfolge ein **Verwandten- bzw. Familienerbrecht** darstellt und die einzelnen Erben sich nach dem **Ordnungs- oder Parantelsystem** bestimmen. Nur wenn sich gar kein Verwandter als Erbe findet, erbt der Staat, § 1936 BGB.

Anmerkung: Parantelsystem leitet sich vom lateinischen Wort *parens* ab, das Elternteil bedeutet. Der Begriff wurde gewählt, weil die Gliederung der Verwandtschaft auf einen Elternteil abstellt.

Der Gegenbegriff hierzu ist das Gradualsystem, das v.a. im Familienrecht zur Anwendung kommt und die Verwandtschaft in Grade aufteilt. Die Zahl der Grade bestimmt sich dabei nach der Zahl der vermittelnden Geburten (§ 1589 S. 3 BGB).

a) Erben erster Ordnung, § 1924 I BGB

Nach diesen Grundsätzen wären somit zuerst die Erben erster Ordnung als Erben nach E berufen, da die erste Ordnung die niedrigste Ordnung ist und somit alle anderen Ordnungen von der Erbfolge ausschließt (§ 1930 BGB).

Erben erster Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers. Wer Abkömmling (bzw. Verwandter) ist, bestimmt sich nach dem Familienrecht (§§ 1589 ff. BGB).